

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

49. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 04.06.2020

Nr. 16

46

**Jugendhilfeausschuss**  
**JHA-2020/026 XI.WP**  
**Montag, den 08.06.2020, 17:00 Uhr**  
**Plenarsaal, Kreishaus Friedberg**  
**Öffentliche Sitzung**

### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vortrag des Amtsarztes Dr. Reinhold Merbs zu Corona
3. Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschriften
5. Vorstellung der neuen Fachdienstleitungen im Fachbereich Jugend und Soziales
  - Julia Schreiter FD 3.1 Zentrale Aufgaben
  - Mark Weber FD 3.3 Beratung und Förderung
6. Informationen zu Maßnahmen und Vorgaben innerhalb des Jugendamtes in Verbindung mit Corona
8. Bericht zum weiteren Vorgehen zum „Konzept Hubertus“ unter Coronabedingungen
9. Bericht aus der AG 78
10. Verschiedenes

Friedberg, den 28.05.2020

gez. Dr. Hermann Bruns  
Vorsitzender

47

**Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung**  
**JSFSGG-2020/025 XI.WP**  
**Montag, den 15.06.2020, 16:00 Uhr**  
**Plenarsaal, Kreishaus Friedberg**  
**Öffentliche Sitzung**

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.05.2020
2. Mitteilungen
  - 2.1 Stand Umsetzung Bundesteilhabegesetz
  - 2.2 Sachstand zur Übernahme der Gemeinschaftsunterkünfte
  - 2.3 Statusbericht zu Corona-Virus
3. Anfragen an die Fachdezernentin
4. Schuleingangsuntersuchungen
  - 4.1 Schaffung eines dezentralen Angebots für die Schuleingangsuntersuchung  
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 16.02.2020  
Vorlage: 2020/0815 - 1.5
  - 4.2 Schuleingangsuntersuchungen  
Antrag der Freien Wähler vom 20.02.2020  
Vorlage: 2020/0833 - 1.5
  - 4.3 Änderungsantrag der Koalition SPD/CDU zu Schaffung eines dezentralen Angebots für die Schuleingangsuntersuchung Bündnis90 / DIE GRÜNEN

5. Bereitschaft zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und zum Beitritt zum Bündnis "Städte Sicherer Hafen"

Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2020  
Vorlage: 2020/0846 - 1.5

6. Verschiedenes

Friedberg, den 28.05.2020

gez. Ingrid Lenz  
Ausschussvorsitzende

48

**Ausschuss für Bildung**  
**BI-2020/021 XI.WP**  
**Montag, den 17.06.2020, 14:00 Uhr**  
**Plenarsaal, Kreishaus Friedberg**  
**Öffentliche Sitzung**

### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.05.2020
3. Mitteilungen
  - 3.1 Sachstand Medienentwicklungsplan
4. Schulentwicklungsplan Allgemeinbildende Schulen, Teilfortschreibung der 9. Fortschreibung, Förderschulen  
Vorlage: 2020/0848 - 5.1.1
5. Anfragen

Friedberg, den 26.05.2020

gez. Kristina Paulenz  
Ausschussvorsitzende

49

**Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft**  
**RUW-2020/024 XI.WP**  
**Donnerstag, den 18.06.2020, 15:00 Uhr**  
**Plenarsaal, Kreishaus Friedberg**  
**Öffentliche Sitzung**

### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2020
3. Mitteilungen der Dezernenten
4. Anfragen
5. Standortmarketing- und Tourismuskonzept des Wetteraukreises  
Vorlage: 2020/0849 - 4

Friedberg, den 28.05.2020

gez. Rouven Kötter  
Ausschussvorsitzender

Am 30. Oktober 2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regionalpark Niddaroute die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung wird die 2. Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Wetteraukreises bekannt gemacht.

**Satzung des Zweckverbandes  
„Regionalpark Niddaroute“  
2. Änderung vom 30. Oktober 2019**

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Nidda, Florstadt, Niddatal, Karben, Bad Vilbel, die Gemeinden Ranstadt, Wöllstadt und der Wetteraukreis bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I Seite 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015; GVBl I Seite 618).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionalpark Niddaroute“. Er hat seinen Sitz in Karben

**§ 2**

**Selbstverwaltungskörperschaft**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 3**

**Verbandsgebiet**

- (1) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Regionalparks Niddaroute entlang des Flusses Nidda im Abschnitt
  - Nidda / Eichelsdorf, von der nördlichen Gemarkungsgrenze bis
  - Bad Vilbel, Stadtgrenze nach Frankfurt am Main.
- (2) Das Verbandsgebiet wird ergänzt um weitere Strecken und Erlebnispunkte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Die in Abs. 2 genannten weiteren Strecken und Erlebnispunkte sind Bestandteil des Regionalparks Niddaroute. Sie bleiben jedoch gemäß § 18 Abs. 3 in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommunen und sind von ihnen in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem Zweckverband und der Regionalpark-Dachgesellschaft zu planen, zu bauen sowie zu unterhalten. Die Abrechnung von Fördermitteln erfolgt über die jeweiligen Kommunen. Die Komplementärfinanzierung ist von der jeweiligen Kommune sicherzustellen. Das Gesamtkonzept wird nach Außen vom Zweckverband vertreten.
- (4) Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes mit den assoziierten weiteren Strecken und Erlebnispunkten gemäß § 3 Abs. 2 werden in einem Lageplan festgehalten und grün umrandet. Der Plan wird Bestandteil dieser Verbandssatzung und gemeinsam mit dem im Abs. 2 bezeichneten Konzept in der Geschäftsstelle hinterlegt.

**§ 4**

**Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den „Regionalpark Niddaroute“ gemäß § 3 als Regionalparkprojekt zu erschließen, zu unterhalten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes erstreckt sich insoweit auf die erforderlichen Gesamtmaßnahmen zur Realisierung und einer späteren notwendigen Grunderneuerung eines attraktiven und einheitlich gestalteten Freizeitweges mit seinen dazugehörigen Einrichtungen. Für Kleinreparaturen, Wartung der Beschilderung, für die Sauberkeit sowie für die Verkehrssicherungspflichten bleiben die Mitglieder bezogen auf ihren markungsmäßigen Streckenabschnitt weiterhin zuständig. Alle Mitglieder verpflichten sich diesbezüglich den Radweg verkehrssicher, attraktiv und entsprechend den Vorgaben des Regionalparkkonzeptes zu unterhalten. Weiterhin hat er die Aufgabe, geeignete Strecken entlang der Nidda für den Freizeitverkehr zu errichten und zu unterhalten. Das kann auch unter Einbindung landwirtschaftlich genutzter Wege erfolgen.

- 2) Zum Ausbau der Niddaroute bestehen zwei Ausbauprogramme. Das Ausbauprogramm Süd umfasst die Ausbaumaßnahmen der Niddaroute im Abschnitt Florstadt/Staden bis Bad Vilbel / Stadtgrenze nach Frankfurt, über das die Städte Florstadt, Niddatal, Karben, Bad Vilbel, die Gemeinde Wöllstadt und der Wetteraukreis im Zuge der Investitionsplanung des Zweckverbandes entscheiden. Das Ausbauprogramm Nord umfasst die Ausbaumaßnahmen der Niddaroute von der Niddaquelle in Schotten bis Ranstadt/Dauernheim, über das die Städte Nidda, Schotten und die Gemeinde Ranstadt unabhängig vom Zweckverband entscheiden.
- 3) Der Zweckverband kann auf und neben dem Verbandsgebiet auch weitere Einrichtungen unterhalten, wenn sie dem gemeinsamen Verbandszweck dienlich sind. Die Erstellung solcher Einrichtungen bedarf der Zustimmung zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsvertreter.

Die gesetzliche Planungskompetenzen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet bleiben unberührt.

- 4) Der Zweckverband strebt die Zusammenarbeit auch mit den weiteren Anrainern der Nidda an, die nicht Mitglied des Zweckverbandes werden können und wollen. Ziel ist die einheitliche Gestaltung und gemeinsame Vermarktung des Produktes „Regionalpark Niddaroute“ von der Quelle bis zur Mündung. Form und Umfang der Zusammenarbeit sowie eine Einbindung in die Organe des Zweckverbandes werden zwischen dem Zweckverband und den jeweiligen Partnern schriftlich vereinbart.

**§ 5**

**Organe**

- 1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- 2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und ihre Entschädigung richtet sich nach § 27 HGO.

**§ 6**

**Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter/in der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder sein. Sie werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Vertretungskörperschaft statt.
- 3) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie deren Stellvertreter/innen können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- 4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung üben ihr Mandat nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.
- 5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung verlieren ihr Mandat in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzung ihrer Wahl oder ihrer Entsendung entfallen, sie also nicht mehr Mandatsträger/in in der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind. Stellvertretende Mitglieder rücken sodann als ordentliches Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf. Scheidet auch diese Person aus, findet eine Nachnominierung in der entsendenden Vertretungskörperschaft statt.

**§ 7**

**Stimmrecht**

- 1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/innen ab. Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

- 2) Über Investitionen zum Ausbauprogramm Süd stimmen nur die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis ab.
- 3) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben die Vertreter/innen kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandsatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung der /des Vorsitzende/n der Verbandsversammlung sowie deren/dessen Stellvertreter/in,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes
4. die Festsetzung des Investitionsprogramms Süd (nur durch die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis),
5. den Beschluss über die Verwendung der nicht verbrauchten Umlagemittel
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5,8,9,15 und 17 HGO,
7. die Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,
8. die Vereinbarungen zur Kooperation mit den weiteren Anrainern der Nidda
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz im Einvernehmen mit der betreffenden Kommune
10. die Festsetzung der grundlegenden Betriebskostenumlage
11. die Festsetzungen Investitionsumlage zum Ausbauprogramm Süd (nur durch die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis),
12. die Auflösung des Verbandes
13. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
14. Stellenplanänderungen können nur einstimmig verabschiedet werden.
15. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

### **§ 9**

#### **Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung**

- 1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Sie bestellt eine/n Schriftführer/-in; diese/r muss nicht der Verbandsversammlung angehören.
- 2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungen ein. Im Verhinderungsfall erfolgt das durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung gehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Vertreter/innen oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter/innen haben eigenhändig zu unterschreiben.

- 4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter/innen dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandsatzung und ihrer Änderung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.
- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstage, im Falle des Abs. 2 Satz 3 spätestens am Sitzungstage nach der Vorschrift des § 20 bekannt zu machen.
- 6) zur Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Stadt Karben einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/s Vorsitzenden.
- 7) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Neuwahl der Mitglieder lädt die/der Verbandsvorsitzende ein. Er /Sie übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl der/s neu- en Vorsitzenden.

### **§ 10**

#### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit**

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse werden rechtsgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Verbandsversammlung berät und beschließt in der Regel in öffentlichen Sitzungen.
- 3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

### **§ 11**

#### **Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 61 HGO entsprechend.

### **§ 12**

#### **Verbandsvorstand**

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus acht Personen. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Entsandten der Verbandsmitglieder. Für jede/n Entsandte/n ist ein/e Vertreter/in zu wählen. Die Entsendung der Mitglieder im Verbandsvorstand erfolgt durch den Magistrat/Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss. Des Weiteren können auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 8, Ziffer 8 weitere Vertreter/innen daran teilnehmen.
- 2) Der Verbandsvorstand wählt aus den Entsandten der Verbandsmitglieder die /den Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sowie eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Wahlzeit der/des Verbandsvorsitzende/n.
- 3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes bei der entsendenden Körperschaft oder durch Widerruf der Benennung der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- 4) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung

der Amtsgeschäfte für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

- 5) Der Vorstand kann Bedienstete zur Abwicklung der Geschäfte auf Dienstvertrag einstellen, wenn und soweit die Verbandsversammlung Stellen im Stellenplan entsprechende Mittel in der Haushaltssatzung bewilligt hat.

### § 13

#### Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/m Vorstandsvorsteher/in oder seinen/r Stellvertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit einem Siegel des Zweckverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von unerheblicher Bedeutung sind.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes
  - b) die Aufnahme von Krediten
  - c) Anstellung, Entlassung und Beförderung von Verbandspersonal.

### § 14

#### Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Im Verhinderungsfall erfolgt das durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zu Verhandlung stehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorstandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

### § 15

#### Beschlussfassung im Vorstand

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht und die Beschlüsse dokumentiert werden.
- 7) Für die Niederschrift im Vorstand gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

### § 16

#### Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden

- 1) Der/m Vorstandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand im Ganzen übertragen sind.
- 2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben der/s Vorstandsvorsitzenden:
  - a) die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen,
  - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  - c) die Veranlagung zu den Verbandsumlagen und deren Einziehung,
  - d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  - e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung
  - f) Dienstvorgesetzter des Verbandspersonals

### § 17

#### Verbandswirtschaft Prüfung Jahresabschluss

- 1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind gemäß § 18 (2) KGG die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluss.
- 2) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß § 22 EigBGes aufzustellen, der von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen ist.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- 4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Verbandsversammlung hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

### § 18

#### Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlagen

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Betriebskosten von seinen Mitgliedern Nidda, Ranstadt, Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Umlage. Die jährliche Umlage besteht aus einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage.
- 2) Die Betriebskostenumlage setzt sich wie folgt zusammen:
  - a.) der Wetteraukreis trägt 1/8 der Betriebskostenumlage
  - b.) die Verbandsgemeinden und -städte tragen 7/8 der Betriebskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

Stadt Bad Vilbel	= 11,3 km (20,5 %)
Stadt Karben	= 5,4 km ( 9,8 %)
Gemeinde Wöllstadt	= 3,6 km ( 6,7 %)
Stadt Niddatal	= 8,3 km (15,1 %)
Stadt Florstadt	= 6,8 km (12,7 %)
Gemeinde Ranstadt	= 7,0 km (12,6 %)
Stadt Nidda	= 12,5 km (22,6 %)
Gesamtwegelänge der Niddaroute im Geltungsbereich des Regionalparks	= 54,9 km (100 %)

Diese Betriebskostenumlage dient zur Finanzierung:

1. der allgemeinen Geschäftskosten für die Rahmenplanung und die Vermarktung des Regionalparks Niddaroute
2. der baulichen Unterhaltung der Niddaroute und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung (z. B. Be-

schilderung, Rastplätze, Abstellanlagen). Es gelten die Vorgaben des § 4, so dass Kosten die demnach in den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder anfallen, auch alleine von diesen zu tragen sind.

- 3) Für die Planung und den Ausbau der Niddaroute im Abschnitt Florstadt/Staden – Bad Vilbel/Stadtgrenze nach Frankfurt (Ausbauprogramm Süd) und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung erhebt der Zweckverband zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Kosten von den Verbandsmitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Investitionsumlage, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a.) der Wetteraukreis trägt 1/6 der Investitionskostenumlage
  - b.) die Verbandsgemeinden und -städte tragen 5/6 der Investitionskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

Stadt Bad Vilbel	= 11,3 km (31,9 %)
Stadt Karben	= 5,4 km (15,3 %)
Gemeinde Wöllstadt	= 3,6 km (10,2 %)
Stadt Niddatal	= 8,3 km (23,4 %)
Stadt Florstadt	= 6,8 km (19,2 %)
Gesamtweglänge der Niddaroute im Ausbaubereich Süd	= 35,4 km (100 %)
  - c.) über die Investitionen zum Ausbauprogramm Nord entscheiden Ranstadt, Nidda und Schotten unabhängig vom Zweckverband.
- 4) Die Planungs- und Investitionskosten für die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 in den einzelnen Kommunen festgelegten Erlebnispunkte des Regionalparks Niddaroute, die nicht durch sonstige Einnahmen und Zuschüsse (Fördermittel) gedeckt sind, tragen die jeweils zuständigen Kommunen alleine. Sie sind jedoch Bestandteil des Regionalparks Niddaroute.
- 5) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung für jedes Verbandsmitglied jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Höhe der Investitionsumlage zum Ausbauprogramm Süd wird nur von den Verbandsmitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- 6) Auf beide Umlagen werden entsprechend der Haushaltsatzung eines jeden Jahres Abschlagszahlungen festgesetzt, die in gleichen halbjährlichen Raten durch die Verbandsmitglieder zu entrichten sind.

## § 19

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder. Sowohl das Ausscheiden als auch der Beitritt müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied vor der Auflösung des Verbandes aus, so stehen ihm weder ein Ausgleichsanspruch noch zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung zu.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, bevor die Investition für das Regionalparkprojekt nach § 18 abfinanziert ist, so ist es verpflichtet, seinen Anteil gemäß der in § 18 (1) dargestellten Umlageformel durch eine Einmalzahlung abzulösen. Weiterhin sind die anteiligen jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen des Regionalparks Niddaroute für eine Laufzeit bis maximal 20 Jahre durch eine Einmalzahlung abzulösen.
- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
- 5) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter. Ebenso ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- 6) Bei der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis des auf die Verbandsmitglieder im Durchschnitt

der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung entfallenen Umlagesolls verteilt, sofern nicht die Verbandsmitglieder über die Verteilung eine andere Vereinbarung treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

## § 20

### Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Verbandssatzung, weitere Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzungen oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Wetteraukreises öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe vollendet.
- 2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtlichen Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 3) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan nicht eignen, werden in der Geschäftsstelle Karben, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
- 4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.
- 5) Der Bürgermeister der Stadt Karben ist ermächtigt, diese Verbandssatzung auszufertigen und sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband namens des Vorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

## § 21

### Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

## 51

### Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachstelle Wasser- und Bodenschutz Homburger Straße 17, 61169 Friedberg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt der Kreisausschuss des Wetteraukreises, vertreten durch die Fachstelle Wasser- und Bodenschutz als zuständige untere Wasserbehörde folgende

#### I. Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Wetteraukreis wird bis einschließlich **30. November 2020** oder bis auf Widerruf untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Tränken von Vieh sowie das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).
3. Der Kreisausschuss des Wetteraukreises kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmeerlaubnis erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.

## II. Begründung

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 65 Abs.1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie den §§ 33, 25, 26 WHG und 19 Abs. 3 und 21 Abs. 1 HWG.

Gem. § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger Wasser für den eigenen Bedarf aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Durch die anhaltende Trockenheit haben sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Gewässern des Wetteraukreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Eine unregelmäßige und unbeschränkte Entnahme von Wasser bedroht Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und gefährdet die notwendige natürliche Selbstreinigung. Dazu kommt, dass erfahrungsgemäß an vielen Stellen, an denen Wasser gepumpt wird, unerlaubt Staustellen oder Pumpensümpfe errichtet werden, um das Wasser sammeln und ableiten zu können. Der Anstau von oberirdischen Gewässern ohne wasserrechtliche Erlaubnis und die Errichtung von Anlagen im Gewässer ohne Genehmigung ist verboten, wird aber dennoch im Zusammenhang mit den Wasserentnahmen sehr oft praktiziert.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich Rechte von Wasserrechtinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

Das unter § 19 HWG als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Zudem ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf Antrag möglich. Damit sind die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften der §§ 103 WHG i.V.m. § 73 HWG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 100.000 € geahndet werden.

## III. Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zu erheben bei dem:

Kreisausschuss des Wetteraukreises, Homburger Str. 17, 61169 Friedberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Friedberg, den 29.05.2020

gez.

Jan Weckler  
Landrat

Matthias Walther  
Kreisbeigeordneter

Versäumen Sie nicht  
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

# Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

### Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr  
und von 14 bis 17 Uhr  
samstags von 10 bis 12 Uhr  
von 14 bis 17 Uhr  
sonntags von 10 bis 17 Uhr

### Eintrittspreise:

Erwachsene € 4,-  
Schüler € 2,-  
Familienkarte € 8,-

### Dauer- und Sonderausstellungen zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau

- Die Römer in der Wetterau
- Aufstieg und Fall der Kelten – Archäologische Funde der Wetterau
- Die Wetterau in Vor- und Frühgeschichte
- Von der Sichel zur Dreschmaschine – Zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau 1800 – 1959
- Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer
- Glanzstücke des Wetterau-Museums
- Friedberg: Army Home of Elvis